

Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Vietingshof West“ der Stadt Parchim

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat am 22.04.2026 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Vietingshof West“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren im Sinne des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB durchgeführt.

Auf den Flurstücken 9, 10/1, 10/2, 11/3, 11/4, 12/2 und 14 der Flur 41 innerhalb der Gemarkung Parchim (Straße Vietingshof in 19370 Parchim) befindet sich seit mehr als 30 Jahren eine Bebauung von einigem Gewicht, die aufgrund ihrer Lage nie gänzlich dem Siedlungscharakter zugehörig war. Gleichwohl handelt es sich um eine schützenswerte Wohnnutzung, die mithilfe der vorliegenden Satzung gesichert werden soll. Anders als bei Bebauungsplänen oder Innenbereichssatzungen ist die Außenbereichssatzung kein Instrument der baulichen Weiterentwicklung, sondern der Bestandserhaltung.

Ein Widerspruch zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft ist unbeachtlich, sodass keine Änderung oder Berichtigung des Flächennutzungsplans erfolgt.

Die zu betrachtende Fläche ist folgender Abbildung zu entnehmen:



Auszug Geltungsbereich zum Aufstellungsbeschluss, Februar 2026

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Parchim, den 18.09.2026

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to read 'Flörke'.

Flörke
Bürgermeister